

zunehmende Handel mit dem sogenannten Holländerholz zum Tragen, der zu dieser Zeit beträchtliche Gewinne abwarf<sup>263</sup>. Graf Friedrich Ludwig handelte also gewiß nicht aus Angst vor einer möglichen Holzverknappung, ihm ging es - wie hundert Jahre zuvor Graf Ludwig auch - lediglich um *gute Ordnung* in den Wäldern<sup>264</sup>; dabei schielte er zwar bereits auf den Gemeinschaftswald, kam aber über bloße Absichtserklärungen nicht hinaus. Von einer wirklichen Forstpolitik war auch der letzte Saarbrücker Graf weit entfernt, ja man wird sagen können, daß in Nassau-Saarbrücken bis zum ersten Drittel des 18. Jahrhunderts keine konsequente Forstpolitik betrieben wurde. Das änderte sich erst und zwar grundlegend mit der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme im Frühjahr 1728.

Fürstin Charlotte Amalie ernannte noch im Jahre ihres Regierungsantritts Friedrich Franz von Botzheim zum *Oberforstmeister in den links des Rheins gelegenen nassauischen Graf- und Herrschaften*<sup>265</sup>. Jetzt sah von Botzheim seine Stunde gekommen, auf die er solange gewartet hatte, denn mehrfach schien er von dem Machtwechsel zu profitieren: Erstens konnte er nun relativ unkontrolliert vor Ort schalten und walten, weil die Herrschaft im Rechtsrheinischen saß; zweitens war er als ehemals hessen-darmstädtischer Hof- u. Jagdjunker wohl auch gut vertraut mit den rechtsrheinischen Nachbarterritorien; und drittens schließlich konnte er auch von der Sache her für seine forstpolitischen Pläne mit Rückendeckung durch die neue Herrschaft rechnen; denn im Unterschied etwa noch zu Graf Friedrich Ludwig, der am Ende alles beim Alten beließ, war es der Vormünderin ernst mit ihrer absolutistischen Ordnungs- und Reforminitiative, auch und gerade auf dem Gebiet des Forstwesens.

Beinahe zeitgleich mit dem Regierungswechsel unternahm von Botzheim einen neuerlichen Vorstoß, den beiden Städten Saarbrücken und St.Johann eine neue Forstordnung zuzusenden<sup>266</sup>. Die beiden Saarstädte hatten sozusagen seismographische Funktion: Nahmen sie, die bislang ausdrücklich von allen Forstordnungen befreit waren, die neue Forstordnung an, dann ging sie auch auf dem Land durch; aber die Bürger gaben dem Oberforstmeister die Forstordnung sogleich wieder zurück und beriefen sich auf die Zusicherung des letzten Saarbrücker Grafen<sup>267</sup>. Die Bürger (und nicht nur sie!) hatten allen Grund zur Beschwerde, denn das neue Projekt des Oberforstmeisters, das aus 70 Forstartikeln bestand und im Fürstentum

---

<sup>263</sup> Vgl. dazu Laufer, Wald, S.4f.

<sup>264</sup> Vgl. das Dekret auf die Petition der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann, Ottweiler 13.Dezember 1725: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.; s.a. die gleichlautende Regierungsresolution vom gleichen Tag: LA SB 22/2417, fol.28 (Nr.177).

<sup>265</sup> Vgl. Hoppstädter, Hofadel, S.101; vgl. auch das Bestallungsreglement bei Geck, Fürstentum, S.24.

<sup>266</sup> Vgl. die Anzeige des Saarbrücker Oberforstmeisters an die Usinger Fürstin, Saarbrücken 4.Juni 1728: LA SB 22/2865, fol.47f.

<sup>267</sup> Vgl. ausführlicher dazu weiter unten Kap.I.3a) u.b).